

9. Oktober 1860.

N<sup>o</sup> 232.

9. Października 1860.

(1935)

### Kundmachung.

Nr. 6238. Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit vorkommenden Fälle der Ugiotage mit Scheidemünzen wird zur Warnung gegen diese gefehrwidrige Haltung, das mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1850 (Reichsgesetzblatt CLIII. Stück Nr. 451) kundgemachte Verbot des Handels mit Scheidemünzen hiermit republickirt.

Daselbe lautet wie folgt:

Schon mit den Patenten vom 20. Mai 1746, 12. Juni 1768, 12. Oktober 1802, und Hofkanzleidekret vom 20. März 1807 wurde das Ugiotiren mit Scheidemünze unter Festsetzung schwerer Strafen, auf das Schärffte untersagt.

„Da es dessen ungeachtet Menschen gibt, die in jüngster Zeit die Ugiotage mit der Silber- und Kupfer-Scheidemünze zum Nachtheile des Staates sowohl, als der Privaten betreiben, so wird neuerlich alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze, auf das Strengste verboten.“

„Die diesem Verbote zuwider Handelnden sind, nebst dem Verfall der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Ein- bis Vierfachen des Betrages der Scheidemünze, womit der verbotwidrige Verkehr verübt oder versucht wurde, zu bestrafen. Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von fünfzig Gulden festgesetzt.“

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen ist nach dem Gesetze über Gefährlichkeitsübertretungen von den, zur Erhebung und Bestrafung der letzteren bestellten Behörden und Gerichten zu pflegen.

Der Anzeiger einer solchen Uebertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung.“

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 4. Oktober 1860.

### Obwieszczenie.

(1)

Nr. 6238. Ze względu, iż w nowszych czasach zdarzały się wypadki azyotowania monetą zdawkową, ogłasza się nanowo dla przestrogi przeeciw temu nieprawemu postępowaniu obwieszczoney dekretom wys. c. k. ministryum finansów z 28. listopada 1850 (Dziennik ustaw państwa CLIII. zeszyt nr. 451) zakaz handlowania monetą zdawkową.

Zakaz ten jest następującej osnowy:

„Jeszcze patentami z 20. maja 1746, 12. czerwca 1768 i 12. października 1802, jako też dekretem kancelaryi nadwornej z 20. marca 1807 zakazane zostało jak najostrej nakładanie azya na monetę zdawkową pod zagrożeniem ciężkimi karami.“

„Ale iż mimo to są tacy, którzy w tych czasach trudnią się azyotowaniem srebrną i miedzianą monetą zdawkową tak ze szkoda państwa jako też ludzi prywatnych, przeto zakazuje się nanowo jak najsurowiej wszelkie kupezenie i jakikolwiek bądź handel tego rodzaju moneta.“

„Każdy przekraczający ten zakaz ma być oprócz utraty przedmiotu przestępstwa skazany jeszcze na zapłacenie drugi raz tyle az do poczwórnej ilości tej monety zdawkowej, z którą dopuścił się lub próbował tylko podobnego handlu. Najniższą jednakże karą pieniężną w tym względzie ustanawia się na *Pięćdziesiąt zł. reńsk.*“

„Indagacya sądowa w razie takiego przestępstwa zajmować się mają podług ustawy o przekroczeniach celnych ustanowione do śledzenia i karania tych przekroczeń władze.“

„Denuncyant takiego przestępstwa otrzyma w nagrodę połowę zapłaconej kary pieniężnej.“

Z c. k. prezydium Namiestnictwa.

Lwów, 4. października 1860.

(1904)

### Vizitations-Ankündigung.

(3)

Nr. 799. Echufs der Eicherstellung der, nach der, mit hoher Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 2. August 1857 Zahl 19120 vorgeschriebenen Norm zu leistenden Bespeisung für gesunde und kranke Arrestanten des Stanislawower k. k. Kreisgerichtes und des k. k. städtisch deleg. Bezirksgerichtes für das Verwaltungsjahr 1861 wird in der k. k. Hofkanzlei des Stanislawower k. k. Kreisgerichtes am 10ten October 1860 um 9 Uhr Vormittags, und nach Umständen auch in den darauf folgenden Tagen eine neuerliche mündliche Vizitation abgehalten werden, wo auch die Vizitations-Bedingungen eingesehen werden können.

Der gewöhnliche Jahresbedarf besteht ungefähr im Folgenden:

- 73008 Koiperzonen pr. 1 Wiener Pfund,
- 58847 Koiperzonen für gesunde,
- 4280 „ „ „ kranke Arrestanten, ferner in Zugaben und Getränken, und zwar:
- 400 Maas Kuhmilch, 200 Maas Weinessig, 20 Maas ordinären Fischwein, 40 Maas Braantwein, 200 Maas Bier.

Jeder Vizitationslustige wird zur Eicherstellung seines Anbotes für die Lieferung der obenannten Erfordernisse der Vizitationskommission ein Badium pr. 815 fl. öst. W. im Baaren oder in verzinslichen österr. Staatsschuld-Verschreibungen, welche nach dem laufenden Kurse berechnet werden sollen, zu erlegen haben.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawów, am 28. September 1860.

(1907)

### Kundmachung.

(3)

Nr. 10313. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Przemyśl wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einheits- und Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Glid. nach der 3. Tarifklasse in dem aus dem Orte Radymno und 30 umliegender Gemeinden gebildeten Pachtbezirke für die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Die Versteigerung wird am 11. Oktober 1860 bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Przemyśl abgehalten.

Der Anrufspreis ist der jährliche Pachtzuschlag von 42 fl., für die Wein- und 2748 fl. für die Fleischverzehrungssteuer.

Das Badium beträgt 279 fl. öst. W.

Cariftliche Offerten sind längstens bis 10. Oktober 1860 Abends 6 Uhr beim k. k. Finanz-Bezirks-Direktor in Przemyśl einzureichen. Sie sind mit obigen Badium zu belegen.

Zu die näheren Vizitations-Bedingungen kann hieramts Einsicht genommen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Przemyśl, am 3. Oktober 1860.

### Obwieszczenie.

Nr. 10313. Ze strony c. k. finansowej dyrekeji obwodowej w Przemyślu podaje się do wiadomości, iż pobór podatku konsumcyjnego od mięsa i wina podług 3ciej klasy taryfowej w obwodzie, składającym się z Radymna i trzydziestu wsi na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1861 w drodze licytacyi publicznej wypuszcza się.

Licytacya ta odbędzie się 11. października 1860 w finansowej dyrekeji obwodowej w Przemyślu.

Jako roczna cena fiskalna oznacza się 42 zł. w. a. za podatek od wina i 2748 zł. w. a. za podatek od mięsa.

Wadium wynosi 279 zł. w. a.

Pisemne oferty, którym wyżsponmione wadium załączone być powinno, mają być najdalej do 10. października 1860 do 6tej godziny po południu u c. k. dyrektora finansowej dyrekeji w Przemyślu oddane.

Reszta warunki licytacyjne są przy tutejszej finansowej dyrekeji do przejezenia.

C. k. finansowa dyrekeja obwodowa.

Przemyśl, dnia 3. października 1860.

(1909)

### Edikt.

(3)

Nr. 37490. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Ladislaus Grafen Rozwadowski mit- telst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Menkes ein Gesuch sub praes. 14. September 1860 Zahl 37490 um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme von 770 fl. öst. W. f. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 20. September 1860 Zahl 37490 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituierung des Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 20. September 1860.

(1898) **Rundmachung.**

(1)

Nr. 4189. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß in Vollziehung des vom Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 31. August 1859 Zahl 18803 gestellten Ansuchens die zur Befriedigung der mit Urtheil des Lemberger k. k. Landrechts vom 6. März 1850 Z. 2733 durch die Erben nach Johann Christiani Grabiński wider Theodor Copieters Tergonde erlegten Summe von 10.000 fl. RM. in k. k. österr. Zwanzigern oder 10.500 fl. öst. W. sammt 5% vom 27. Jänner 1846 laufenden Zinsen und den mit 19 fl. 42 kr. RM., 7 fl. RM. und mit 32 fl. öst. W. zuerkannten Exekuzionskosten vom Lemberger k. k. Landesgerichte bewilligte exekutive Feilbietung der dem Herrn Theodor Copieters Tergonde gehörigen Güter Hroszowka oder Hroszówka und der dem Herrn Romuald Copieters Tergonde gehörigen Güter Ulucz, Sanoker Kreises, ausgeschrieben und hiergerichts in einem Termine am 9. November 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Güter Hruszowka oder Hroszówka und Ulucz werden mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ohne aller Gewährleistung in Pausch und Bogen zusammen und abgefordert in zwei Abtheilungen veräußert und im letzteren Falle werden a) die Güter Hruszowka oder Hroszówka die erste und b) die Güter Ulucz die zweite Abtheilung bilden. Von beiden Lizitationsakten wird jener bestätigt werden, durch welchen ein höherer Kaufpreis erzielt wird.

2) Zum Ausrufspreise wird der mit 126.548 fl. 42 $\frac{1}{2}$  kr. RM. oder 132.876 fl. 14 $\frac{3}{8}$  kr. öst. W. gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Güter, und zwar für Hroszówka der Betrag von 67.052 fl. RM. oder 70.404 fl. 60 kr. öst. W. und für Ulucz der Betrag von 59.496 fl. 42 $\frac{1}{2}$  kr. RM. oder 62.471 fl. 54 $\frac{3}{8}$  kr. öst. Währ. angenommen.

3) Jeder Kaufslustige ist gehalten bei der Lizitation, bevor er einen Anboth macht, den 20. Theil des Schätzungswertes, d. i. in runder Summe den Betrag von 6644 fl. öst. W., oder für den Fall der abgefordert vorzunehmenden Feilbietung für die Güter Hroszówka die runde Summe von 3520 fl. 50 kr. öst. W. und für die Güter Ulucz 3123 fl. öst. W. in Baarem oder in Pfandbriefen der galiz. Pfand. Kreditanstalt oder in Grundentlastungs-Obligazionen des Lemberger Verwaltungsgebietes oder anderen österr. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzten durch die Lemberger rücksichtlich Wiener Zeitung nachzuweisenden Kurse sammt Kupons und Talens oder in galiz. Sparkassabüchern als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Bestbieter seiner Zeit in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Feilbietung zurückgestellt werden wird.

4) In diesem Termine werden diese Güter auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

5) Der Meistbieter hat gleich nach geschlossener Lizitation einen Bevollmächtigten aus der Mitte der hiesigen Advokaten anzugeben, dem alle weiteren gerichtlichen Bescheide an feierstatt mit aller Rechtswirkung zugestellt werden sollen.

6) Der Ersteher ist verbunden den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über den zur Wissenschaft des Gerichtes genommenen Lizitationsakt zu Händen des laut Absatz 5) namhaft gemachten Bevollmächtigten zugestellt worden ist, an das k. k. Przemyßler Steuer- als Depositenamt zu Gunsten der auf den erstandenen Gütern hypothetirten Gläubiger baar zu erlegen, das im Baaren erlegte Badium wird in dieses Drittel eingerechnet, wogegen das in Werths-Effekten erlegte dem Ersteher nach Ertrag des baaren Kaufschillings-Dritttheils zurückgestellt werden wird.

7) Gleich nach Ertrag des ersten Kaufschillingsdritttheils wird Ersteher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, zugleich wird ihm das Eigenthumsdekret derselben jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ausgestellt und er als Eigenthümer dieser Güter, jedoch nur gegen dem intabulirt werden, daß gleichzeitig auf die Intabulirung der rückständigen zwei Dritttheile des Kaufschillings sammt 5% Interessen und sämtlichen in diesen Feilbietungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Ersteher im Lastenstande der erkauften Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger vollzogen werde. Sofort werden alle auf den erstandenen Gütern haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche nach Abs. 9 von dem Ersteher übernommen werden sollen, so wie der Grundlasten aus dem Passivstande der betreffenden Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

8) Der Ersteher ist verbunden von den restlichen  $\frac{2}{3}$  Theilen des Kaufschillings die 5% Interessen in  $\frac{1}{2}$  jährigen vom Tage der Uebernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz an zu berechnenden antizip. Raten und die erwähnten  $\frac{2}{3}$  Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen nachdem ihm oder seinem Bevollmächtigten der gerichtliche Zahlungsauftrag zugestellt worden, an das k. k. Przemyßler Steuer- als Depositenamt zu erlegen, oder in den in dieser Zahlungsaufgabe angegebenen Beträgen zu Händen der angewiesenen Gläubiger auszuführen. Uebrigens bleibt es dem Käufer unbenommen diese  $\frac{2}{3}$  des Kaufpreises auch vor dem oben festgesetzten Termine an das k. k. Przemyßler Steueramt zu erlegen, und sich dadurch von der Verbindlichkeit der weiteren Interessenzahlung zu befreien.

9) Der Ersteher ist verbunden die auf den zu veräußernden Gütern haftenden liquiden Schulden nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings und gegen Abzug von demselben zu übernehmen, wenn die Gläubiger diese ihre Forderungen vor Ablauf des gesetzlichen oder bedingenen Aufkündigungstermines nicht würden annehmen wollen, eben so ist der Ersteher verpflichtet die auf den erstandenen Gütern

etwa haftenden Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise und sonstigen Negreß zu übernehmen.

10) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums der erstandenen Güter und dessen Verbücherung, so wie für die Einverleibung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten hat der Ersteher aus Eigenem zu zahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

11) Sollte der Ersteher diesen Feilbietungs-Bedingnissen und namentlich den in den Absätzen §. 5, 6, 8, 9, 10 enthaltenen Verbindlichkeiten auch nur im einzigen Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung der erstandenen Güter vorgenommen, und bei derselben diese Güter auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer den Hypothekargläubigern für allen Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

12) Der Landtafelauzug, so wie der Schätzungskatt der zu veräußernden Güter können in der h. g. Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser abzuschließenden Feilbietung werden außer den Exekuten die Exekuzionsführer und die sämtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt aber, als: Jakob Hebenstreit, Simche Mittelmann, Jente Ludmerer und Beile Mittelmann, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 19. März 1859 an die Gewähr kommen oder denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch Edikte und durch den denselben hiemit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Sermak mit Substituierung des Hrn. Advokaten Dr. Fränkel bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 22. August 1860.

(1920)

E d i k t.

(1)

Nro. 527. Vom Gurahumoraer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Gutwald aus Grund der bereits durchgeführten zwei Exekuzionsgrade zur Hereinbringung der Forderung von 178 fl. RM. der 6% Zinsen vom 7. Februar 1858, der Gerichtskosten von 1 fl. 56 kr. öst. W. und der Exekuzionskosten von 1 fl. 58 kr. öst. W. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem Exekuten Johann Moldowan gehörigen, zu Gurahumora sub Nro. 257 gelegenen und aus einem Wohnhause, dann 3 Prashinen Gartengrundes bestehenden Realität bewilliget, und daß diese Lizitation in der Gurahumoraer Bezirksamtskanzlei an den Terminen des 18. Oktober 1860, 20. November 1860 und 24. Dezember 1860 abgehalten werden wird.

Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 29 $\frac{1}{2}$  fl. öst. W. angenommen, und die Kaufslustigen haben vor Beginn der Lizitation ein Badium von 29 fl. öst. W. zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, und die Lizitations-Bedingnisse entweder in der gerichtlichen Registratur oder aber bei der Lizitations-Kommission einzusehen.

Gurahumora, am 30. August 1860.

(1918)

E d i k t.

(1)

Nro. 5645. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Josef Baratz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 25. September 1860 Zahl 5645 Franz Ozga wegen Zahlung des Wechselbetrages von 167 Thl. 15 Sgr. Pr. Ct. s. R. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Josef Baratz mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 26. September 1860 Zahl 5645 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. R. G. an den Kläger Franz Ozga binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hiesige Advokat Dr. Wesotowski mit Substituierung des Herrn Adv. Dr. Plotnicki auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator ad actum bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 26. September 1860.

(1923)

Rundmachung.

(1)

Nro. 14226. Zur Sicherstellung der Lieferung der für die Kreisbehörde und das Zloczower Bezirksamt während des Jahres 1861 erforderlichen Buchbinderarbeiten wird die Lizitations-Verhandlung am 29. Oktober 1860 hieramts abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden somit aufgefordert, mit einem Badium von 10 fl. öst. W. versehen am besagten Tage hieramts zu erscheinen und das vorgeschriebene Sollditats- und Vermögens- Zeugniß beizubringen.

Die näheren Bedingungen können sowohl vor als an dem Tage der Verhandlung hieramts eingesehen werden.

Die k. k. Kreisbehörde.

Zloczow, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 14226. Dla zabezpieczenia liwerunku potrzebnych dla władzy obwodowej i urzędu powiatowego w Zloczowie robót inroligatorskich w ciągu roku 1861 odbędzie się w tutejszym urządzie licytacya na dniu 29. października 1860.

Cheących liwerować, wzywa się niniejszem, ażeby zaopatrzeni w wadyum 10 zł. w. a. przybyli w oznaczony dzień do tutejszego urzędu i przedłożyli świadectwo solidarności i majątku.

Blizsze warunki przejrzyć można tak przedtem jako też w dniu licytacji w tutejszym urzędzie.

C. k. władza obwodowa.

Złoczów, dnia 2. października 1860.

(1924) **Kundmachung.** (1)

Nr. 13281. Zur Verpachtung des der Stadt Sadowa Wisznia bewilligten 25% Gemeindefischlags von der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten gegen den Fiskalpreis von 1245 fl. 72 fr. 33. W. für die Zeit vom 1. November 1860 bis dahin 1861 wird die Licitazion den 16. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Sadowa Wiszniaer Gemeindeamtskanzlei abgehalten werden, wo auch die Licitazionsbedingungen eingesehen werden können.

Pachtlustige werden eingeladen mit einem 10% Badium bei der Licitazion zu erscheinen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemysł, am 23. September 1860.

### Obwieszczenie

Nr. 13281. Dla wypuszczenia w dzierżawę przyzwolonego miastu Sadowej Wiszni 25% dodatku gminnego od przywozu gorących napojów w cenie fiskalnej 1245 zł. 72 c. w. a. na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 odbędzie się licytacja dnia 16. października 1860 o 9tej godzinie zrana w kancelaryi urzędu gminnego w Sadowej Wiszni, gdzie także przejrzyć można warunki licytacji.

Cheących licytować zaprasza się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum przybyli na licytację.

Z c. k. władzy obwodowej.

Przemysł, dnia 23. września 1860.

(1916) **Kundmachung.** (1)

Nr. 14222. Am 22. Oktober 1860 wird die Lieferung der für die k. k. Kreisbehörde während des Jahres 1861, d. i. vom 1. November 1860 bis dahin 1861 erforderlichen Schreib-, Beleuchtungs- und Litographie-Materialien im Wege schriftlicher Offerten sichergestellt werden. Der heiläufige Bedarf besteht in:

- 480 Buch Kanseipapier,
- 7200 Buch Kleinkonzeptpapier,
- 80 Buch Großpachpapier,
- 16 Pfund Tintenspezies,
- 154 Bund Federtiele,
- 24 Pfund Siegellack,
- 60 Knäuel Rah- und 120 Knäuel Bindspagat,
- 10 Buch Postbriefpapier,
- 60 Bund Rebschnüre,
- 96 Stück Blei- und Rothstifte,
- 10 Stück Packleinwand,
- 1 Stück Wischleinwand,
- 152 Pfund Unschlittkerzen,

dann mehreren Pfunden geläuterten Rüböhl, mehreren Flaschen Terpentingeiß, einigen Pfunden Bergtreide und Waschschwamm.

Lieferungslustige werden somit aufgefordert bis längstens 21. d. M. die bezüglichen Offerten, die mit einem Badium von 50 fl. ö. W. belegt sein müssen, hieramit zu übergeben und in denselben die Preise nach der österr. Währung und das Gewicht nach Wiener Pfunden mit Ziffern und Buchstaben anzusehen. Auch muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß dem Offerenten alle Licitazionsbedingungen, die hieramit eingesehen werden können, genau bekannt sind und er sich denselben in jeder Hinsicht unterzieht. Den Offerten sind übrigens die bezüglichen Musterproben mit der Unterschrift des Offerenten versehen beizuschließen.

Die k. k. Kreisbehörde.

Złoczów, am 2. Oktober 1860.

### Obwieszczenie.

Nr. 14222. Dnia 22. października 1860 zabezpieczony będzie liwerunek potrzebnych dla c. k. złoczowskiej władzy obwodowej w ciągu roku 1861, t. j. od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 materiałów do pisania, oświelenia i litografii za pomocą pisemnych ofert. — Dostarczyć potrzeba mniej więcej:

- 480 liber papieru kancelaryjnego,
- 7200 liber małego papieru konceptowego,
- 80 liber dużego papieru do pakowania,
- 16 funtów atramentu,
- 154 paczek piór,
- 24 funtów laka,
- 60 kłębków szpagatu do szycia i 120 kłębków do wiązania,
- 10 liber papieru listowego,
- 60 huntów sznurków,
- 16 sztuk ołówków czarnych i czerwonych,
- 10 sztuk płótna do pakowania,
- 1 sztukę ceraty,
- 152 funtów świec łojowych,

nadto kilka funtów czyszczonego oleju rzepakowego, kilka butelek terpentyny, kilka funtów kredy i gąbki.

Cheących liwerować zaprasza się niniejszem, ażeby najdalej po dzień 21. b. m. podali do tutejszej władzy swoje oferty z załączeniem 50 zł. wal. austr. jako wadyum, i wyrazili w nich ceny w walucie austriackiej a wagę w funtach wiedeńskich cyframi i literami. Także musi zawierać oferta wyraźne oświadczenie, że oferentowi znane są dokładnie wszelkie warunki licytacji, które przejrzyć można u tutejszej władzy i że się im poddaje w każdym względzie. Nakoniec mają być załączone do oferty odpowiednie próbki z podpisem oferenta.

C. k. władza obwodowa.

Złoczów, 2. października 1860.

(1912) **Kundmachung.** (1)

Nr. 26247. Da zu Folge Erlases des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. d. M. J. 12534 bezüglich der am Staats-Gymnasium in Brünn erledigten Lehrstelle eine andere Verfügung getroffen worden ist, so hat es von der am 11. August d. J. J. 22412 verlautbarten Konkursauschreibung abzukommen.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 21. September 1860.

(1925) **G d i f t.** (1)

Nr. 33757. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Helena Martin verhehlichte Hecker oder im Falle ihres Ablebens deren dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Coronata Schneider geborene Weerecka wegen Anekennung des Eigenthums der Klägerin auf die bei dem Lemberger k. k. Steuer- als gerichtlichen Verwahrungsamte für die Masse des Peter Stugocki erliegenden Präciosen und Zahlung des Legates pr. 100 Duk. s. M. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 22. Oktober 1860, um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Helena Martin verhehlichten Hecker unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Königsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuschicken, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 3. September 1860.

(1922) **Licitazions-Kundmachung.** (1)

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direktion wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Marktendereien für die nachfolgenden ärarischen Kasernen am 17. Oktober 1860, Vormittags um 9 Uhr, die Licitazionsverhandlung mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, in der hierortigen k. k. Militär-Bau-Verwaltungskanzlei (Sirkuskens-Gasse Nr. 684<sup>2</sup>/<sub>3</sub> im 2ten Stock), mit Vorbehalt der hohen Genehmigung wird abgehalten werden, und zwar: Für die Marktenderei in der

Kavallerie-Kaserne zu Grodek	} vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1863.
Biliński'schen " " Tarnopol	
Schloß- " " " "	

Der Pächter ist vor Allem verpflichtet, die Militär-Mannschaft mit unverfälschten, nahrhaften und gesunden Speisen und Getränken zu den möglichst billigen Preisen zu versorgen.

Die näheren Bedingungen über diese Verpachtung können sowohl in der obbenannten Bauverwaltungs-Kanzlei, wie auch für Tarnopol in der k. k. Genie-Direktions-Filial-Kanzlei dortselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Offerte müssen klassenmäßig (36 kr.) gestempelt, bis zu dem oben festgesetzten Tage der hiesigen k. k. Genie-Direktion oder der Licitazionskommission bis längstens 9 Uhr Vormittags übergeben werden. Jedes Offert muß mit der betreffenden Kauzion, bestehend in dem 10-perzentigen Betrage der auf ein Jahr angebotenen Pachtsumme, dann mit dem im Laufe dieses Jahres ausgefertigten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Vermögensumstände und den unbescholtenen Ruf des Offerenten belegt sein, widrigen Falls dasselbe nicht berücksichtigt wird. Ferner muß das Offert den angebotenen Pachtilling klar und bestimmt ausgesprochen, und den Betrag mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgeschreiben enthalten; dann muß in demselben die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die im Verhandlungs-Protokolle enthaltenen näheren Bedingungen genau kenne und ebenso einzuhalten sich verpflichte, als wenn er bei der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesen und das Protokoll unterschrieben hätte.

Die Offerte sind folgendermassen zu stilisiren:

### O f f e r t.

Ich Endesgefertigter mache mich verbindlich, das laut Kundmachung vom 24. September 1860 ausgetobene Marktendereigeschäft in

der Kaserne N. zu N. um den jährlichen Zins von fl. fr.,  
 Sage: Erben Kreuzer österr.  
 Währ. zu übernehmen, und erlege das meinem Offertantrage entspre-  
 chende Badium von fl. fr., Sage: Gulden  
 Kreuzer österreichischer Währung, nebst Empfangschein  
 und Gegensein in einem zweiten Kuvert gegen folgende Bestätigung  
 bei, schliesse ferner die nach der Rundmachung abverlangten ortsobrig-  
 keitlichen Zeugnisse bei, und erkläre alle auf die Uebernahme dieser  
 Marketenderet bezüglichen Bedingnisse eingesehen und ihrem vollen In-  
 halte nach gelesen und wohl verstanden zu haben, daher mich zu allem  
 und jedem, was diese Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich  
 Erstehet bleiben sollte, rechtskräftig verpflichte.

Datum. Name und Wohnort.

Alle jene Offerte, welche an dem oben bezeichneten Tage zur fest-  
 gesetzten Stunde nicht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt, wenn  
 sie auch noch so vortheilhafte Angebote enthalten sollten.

Lemberg, am 24. September 1860.

(1880) **E d i k t.** (1)

Nro. 2209. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hie mit  
 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einbringung der von Fei-  
 vel Katz auf Grund des Schiedespruches ddo. 7. Oktober 1855 er-  
 siegten Forderung pr. 450 fl. RM., wie der gegenwärtigen auf 14 fl.  
 14 fr. österr. W. gemäßigten Exekuzionskosten die exekutive Feilbie-  
 tung der vormals dem Leib Feldmann und gegenwärtig dessen liegen-  
 den Masse, eigentlich den vermutheten Erben Wolf Feldmann und  
 Riske Feldmann verehelichte Hornstein, dann den minderjährigen Kin-  
 dern Chaje, Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chane Dwore  
 Feldmann gehörigen, dieser Forderung zur Hypothek dienenden Realit-  
 tät sub Conser. Nr. 43 in Stryj bewilligt wurde, welche hiergerichts  
 unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung  
 erhobene Werth pr. 1283 fl. 58 fr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als  
 Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen,  
 welches dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen  
 aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verbunden, die auf der zu veräußern-  
 den Realität haftenden Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauf-  
 schillings zu übernehmen, wofür sich einer oder der andere der Hypo-  
 thekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder  
 bedungenen Aufkündigungstermine zu übernehmen, den Rest des Kauf-  
 schillings aber, welcher nach Abzug der nach obiger Andeutung etwa  
 übernommenen Lasten und Angeldes erübrigen sollte, binnen 30 Tagen  
 nach Zustellung des Versteigerungsakts zur Gerichtswissenschaft neh-  
 menden Bescheid im Baaren an das gerichtliche Depositenamt zu er-  
 legen.

4) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling baar erlegt  
 oder sich ausgetrieben haben wird, daß die Hypothekargläubiger ihre  
 Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsdekret  
 der erstandenen Realität ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigen-  
 thümer derselben intabulirt, die auf der Realität haftenden Lasten mit  
 Ausnahme der übernommenen, dann jener, welche darauf als Grund-  
 lasten zu verbleiben haben, gelöscht und auf den Kaufschilling über-  
 tragen.

5) Der Verkauf geschieht pr. Pausch und Bogen, daher wird  
 dem Käufer für den allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

6) Der Käufer ist verbunden, vom Tage der Einführung in den  
 physischen Besitz alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

Die Uebertragungsgebühr hat derselbe aus Eigenem zu bestreiten.  
 7) Sollte der Käufer welche immer Lizitationsbedingung nicht  
 genau nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen auch nur eines  
 Gläubigers oder der Schuldner ohne einer neuen Schätzung auf  
 Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter  
 dem Schätzungswerthe öffentlich versteigert, und der vertragstrüchtige  
 Käufer für allen hieraus erwachsenen Schaden nicht nur mit dem er-  
 legten Angelde, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verant-  
 wortlich sein.

8) Zur Bornahme dieser Feilbietung werden zwei Termine,  
 nämlich auf den 2. November und den 6. Dezember 1860, jedesmal  
 um 9 Uhr Vormittags bestimmt, und falls diese Realität in einem  
 dieser Termine nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth  
 hintangegeben werden konnte, so wird zur Festsetzung erleichternder  
 Bedingungen die Tagfahrt auf den 7. Dezember 1860 Vormittags  
 9 Uhr bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger unter der Strenge  
 vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen  
 der Erscheinenden beigezählt werden würden.

9) Dem Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsakt und den  
 bürgerlichen Extrakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder in  
 Abschrift zu erheben, hinsichtlich der Steuern und öffentlichen Abgaben  
 werden dieselben an das Stryjer k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Exekuzionsführer Feivel Katz, die liegende  
 Masse des Leib Feldmann durch den in der Person des Hrn. Johann  
 v. Popiel mit Substituierung des Hrn. Anton Langner aufgestellten Ku-  
 rator, die zurückgebliebenen Kinder des Leib Feldmann als vermeint-  
 liche Erben, namentlich die bereits großjährigen Wolf Feldmann und  
 Riske Feldmann verehelichte Hornstein und die minderjährigen Chaje,  
 Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chane Dwore durch ihre Vor-  
 mundschaft in der Person des Jona Hornstein und der Eidel Feldmann,

dann die Hypothekargläubiger, und zwar: Moses Horosowski, als  
 Zessionär des Abraham Mechler, die dem Leben und Wohnorte nach  
 unbekanntem Gläubiger Florian Zukowski und Johann Muschki, dann  
 alle diejenigen, welche nach Ausfertigung des Tabularextraktes ein Hy-  
 pothekarrecht auf die frägtliche Realität erlangen sollten, oder denen der  
 Lizitationsbescheid oder die weiteren Bescheide aus was immer für einem  
 Grunde nicht zugestellt werden konnten, durch den in der Person des  
 Herrn Thomas Zaluski mit Substituierung des Herrn Georg Schächer  
 aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Stryj, am 15. August 1860.

(1915) **Einberufungs-Edikt.** (1)

Nr. 1022. Von Seite der Zolkiewer k. k. Kreisbehörde werden  
 hie mit die in Rußland ohne Bewilligung sich aufhaltenden Eduard  
 Chamiec, Ludwig Chamiec und Stanislaus Chamiec aufgefordert hier-  
 lands zu erscheinen und ihre Rückkehr in die k. k. österreichischen Staa-  
 ten in dem Zeitraume von sechs Monaten vom Tage der ersten Ein-  
 schaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei Vermeidung der  
 durch das Gesetz vom 24. März 1832 bestimmten Strafen zu erweisen.  
 R. K. Kreisbehörde.

Zolkiew, 28. September 1860.

**Edykt powołujący.**

Nr. 1022. C. k. Zólkiewska władza obwodowa wzywa niniej-  
 szem przebywających bez pozwolenia w Rosyi Edwarda Chamiec,  
 Ludwika Chamiec i Stanisława Chamiec, ażeby stawili się tamże i  
 w przeciągu 6 miesięcy licząc od dnia pierwszego ogłoszenia tego  
 edyktu w Gazecie udowodnili swój powrót do c. k. państw austry-  
 ackich, gdyż inaczey podpadną karom postanowionym ustawą z 24.  
 marca 1832.

C. k. władza obwodowa.

Zólkiew, 28. września 1860.

(1943) **E d i k t.** (1)

Nr. 7179. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in  
 Folge Ansehens des Herrn Alexander Grigorze. Bezugsberechtigten  
 des in der Bukowina liegenden Gutsanteils von Czeresz mit Opajetz,  
 behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grund-  
 entlastungs-Fonds-Direktion für das obige Gut bemessenen Entschädi-  
 gungskapitals pr. 1777 fl. 45 fr. RM., diejenigen, denen ein Hypothe-  
 karrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene Personen,  
 welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf obiges Entschädigungs-  
 Kapital erheben zu können glauben, hie mit aufgefordert, ihre For-  
 derungen und Ansprüche längstens bis zum 15. November 1860 beim  
 Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.  
 Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes,  
 Haus-Nro. des Anmelbers und seines allfälligen Bevollmächtigten,  
 welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und le-  
 galisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl be-  
 züglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit  
 dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post und des Forde-  
 rungsrechtes selbst;
- wenn der Anmelber seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels  
 dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts  
 wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Ver-  
 ordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den  
 Anmelber und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigen-  
 en Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmel-  
 dung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen  
 werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf  
 das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rei-  
 henfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung  
 in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch  
 zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er  
 ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht  
 jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erschei-  
 nenden Theilnehmern im Sinne des §. 5 des kais. Patentes vom 27.  
 September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung,  
 daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf  
 das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27  
 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden  
 verpfändet geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche  
 das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugs-  
 rechtes ansprechen wollten, hat ihre Folge, daß das Entschädigungs-  
 Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wer-  
 den sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgefolgt werden  
 wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeint-  
 lichen Rechte gegen diesen Besizer und nur in Ansehung des ihnen  
 zugewiesenen Theiles des Entschädigungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 16. August 1860.

(1872) **G d i f t.**

(3)

Nro. 8248. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchen des Herrn Johann Konarowski, Sessionär des Iwan Teutal, Bezugsberechtigter des in der Bukowina liegenden Gutanteils von Wilaweze, Behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion vom 19. Februar 1859 Z. 161, für das obige Gut bemessene Entschädigungskapital pr. 272 fl. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene Personen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf obiges Entschädigungskapital erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und des Forderungsrechtes selbst;
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hieortswohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Verfümmende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentgesetzes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentgesetzes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes ansprechen wollten, hat ihre Folge, daß das Entschädigungskapital, in soweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen werden sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entschädigungskapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. August 1860.

(1903) **Grundmachung.**

(3)

Nro. 44459. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzeugung, Zufuhr, Zerklüftung und Schlichtung) für die VII. Karpathen-Hauptstraße im Sanoker Straßenbaubezirk pro 1861 wird eine neuerliche Offertenverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht, und zwar:

Für das	Prismen	
der 34 Meile Rymanower Wegmeisterschaft in	90	— 208 fl. 94 1/2 fr.
1/4 " 25	90	— 374 " 85 1/2 "
1/4 " —	95	— 164 " 85 "
2/4 " 40	90	— 132 " 78 "
3/4 " 40	90	— 149 " 46 "
1/4 " 40	90	— 192 " 02 1/2 "
1/4 " 41	90	— 148 " 58 "
2/4 " —	95	— 188 " 43 "
3/4 " —	95	— 259 " 74 "
1/4 " —	90	— 313 " 62 "

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Vadium belegten Offerten längstens bis 10. Oktober l. J. bei der Sanoker Kreisbehörde zu überreichen.

Es können auch Offerten auf eine dreijährige Lieferungsperiode überreicht werden, deren Würdigung sich die Statthalterei vorbehält.

Sie sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Offertenbedingungen können bei der gedachten Kreisbehörde oder dem dertigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 22. September 1860.

**Obwieszeczanie.**

Nr. 44459. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, t. j.: wydobycia, dostawy, rozbicia i szutowania na VII. głównym gościńcu

karpackim, w sanockim powiecie budowli gościńców na rok 1861 rozpisuje się niniejszem powtórna licytacyę za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba, a mianowicie:

na 1/4 ćwierć	34 mili rymanowski urząd drog.	90 przyzm	— 208 zł. 94 1/2 c.
1/4 " 35	" " " " " "	90	— 374 " 85 1/2 "
1/4 " —	" " " " " "	95	— 164 " 85 "
2/4 " 40	" " lisiecki " " " "	90	— 132 " 78 "
3/4 " 40	" " " " " "	90	— 149 " 46 "
1/4 " 40	" " " " " "	90	— 192 " 02 1/2 "
1/4 " 41	" " " " " "	90	— 148 " 58 "
2/4 " —	" " " " " "	95	— 188 " 43 "
3/4 " —	" " " " " "	95	— 259 " 74 "
1/4 " —	" " " " " "	90	— 313 " 62 "

Cheacych licytować zaprasza się niniejszem, ażeby oferty swoje z załączeniem 10% wadyum podali najdalej po dzień 10go października r. b. do sanockiej władzy obwodowej.

Mogą być także podawane oferty na trzyletni peryod liwerunku, a cenienie ich zastrzega sobie Namiestnictwo.

Inne warunki licytacyi, tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem c. k. Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u rzeczonyj władzy obwodowej lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 22. września 1860.

(1908) **G d i f t.**

(3)

Nr. 37489. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Ladislaus Grafen Rozwadowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Menkes sub praes. 14. September 1860 Z. 37489 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 770 fl. öst. W. f. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 20. September 1860 Z. 37489 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Herr Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 20. September 1860.

(1899) **G d i f t.**

(3)

Nr. 1722. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Rudki wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Vladimir Ritter von Niezabitowski eine durch die Samborer k. k. Sammlungskasse auf den Namen des Johann Knee ausgestellte, ihm abgetretene Vadium-Quittung ddo. 27. November 1851 Jour. Art. 534-42 über den Betrag von 157 Gulden Konv. Münze in Verluft gerathen sei.

Es wird daher Jedermann aufgefodert, der diese Vadium-Quittung in Händen haben sollte, dieselbe binnen Einem Jahre um so gewisser hiergerichts zu erlegen und seine etwaigen Rechte darzuthun, widrigens dieselbe nach Verlauf dieser Frist für nichtig erklärt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rudki, am 1. September 1860.

**E d y k t.**

Nr. 1722. C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Rudkach oznajmia niniejszem, że pan Włodzimierz Niezabitowski zagubił kwit wadyjny przez c. k. kasę zbiorową Samborską na imię Jana Knee wydany a jemu odstąpiony, z dnia 27. listopada 1851 art. jour. 534-42 na kwotę 157 złr. m. k.

Wzywa się tedy każdego, ktokolwiekby takowy posiadał, aby go w przeciagu roku do tutejszego sądu tem pewniej złożyłi swoje prawa doń wykazał, inaczej bowiem po uplywie tego terminu ten kwit za nieważny uznany byćby musiał.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako sądu.

Rudki, dnia 1. września 1860.

(1905) **E d y k t.**

(3)

Nro. 34553. C. k. sąd krajowy nieobecnej i z pobytu niewiadomej Cecylii Wildburg lub też jej z pobytu i nazwiska nieznanym spadkobiercom niniejszem wiadomo czyni, iż przeciw niej J. O. księżna Jadwiga Sapiezyna pod dniem 14. stycznia 1860 l. 1897 podała prośbę o zmazanie odmownej uchwały do l. 28992 r. 1852 na dobrach Małkowice dom. 287. p. 188. n. 160. on. zanotowanej, w skutek której uchwałą z dnia 5go marca 1860 do liczby 1897 ekstatulacya zmianowanej uchwały odmownej zezwoloną została.

Ponieważ pobyt Cecylii Wildburg jest nieznan, przeto wyznacza się teje na jej własne koszta i niebezpieczeństwo za kuratora pan adwokat krajowy Pfeiffer, i jemu uchwałą z dnia 5. marca 1860 do l. 1897 doręcza się.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 5. września 1860.

(1875)

E d i k t.

(3)

Nro. 4923. Vom k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Mathias Jański, und im Falle seines Absterbens den, dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben desselben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider dieselben sub praes. 18. Mai 1860 Zahl 4923 die Erben der Fr. Gertrude Boczkowska geb. Strzelecka, als Herr Juvenal, Ludwig und Cletus Boczkowski, Johanna Lange geb. Boczkowska, Fortunata Niewiadomska geb. Boczkowska, Fr. Antonina Boczkowska, Manrelia Boczkowska und Seferina Boczkowska wegen Eliminierung aus der Zahlungsordnung der Güter Kolodziejow ddo. 16. November 1829 Zahl 8819 der am 3ten Plage kollozirten Summe von 4834 fl. 13 Gr. und Lösung dieser Summe sammt dreijährigen Pachtverträge ddo. 20. Juli 1783 aus dem Kaufpreise derselben Güter Kolodziejow im Betrage von 45030 fl. aus den Depositenbüchern eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 25. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten oder dessen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Eminowicz mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Dwernicki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławów, am 31. August 1860.

(1885)

E d y k t.

(2)

Nro. 3395. Od c. k. sądu krajowego Lwowskiego tym edyktem oznajmia się nieobecnemu i miejscu pobytu niewiadomemu Piotrowi Antoniemu dw. imion Mochnackiemu, że na żądanie zastępcy małoletnich Franciszka, Sabiny i Maryi Niezabitowskich pod opieką p. Napoleona Niezabitowskiego zostających w sprawie o zmazanie z dóbr Zameczka i Woli wysockiej sumy 32000 zlp. przeciw c. k. prokuratorowi skarbowej i innych do ustnej rozprawy a mianowicie do wniesienia ekscępcyj i mowie będącym procesie termin na dzień 7go listopada b. r. odroczone został.

Ponieważ miejsce pobytu wyżej wymienionego nieznajome jest, ustanawia się na tegoż kosztą na kuratora adwokata Dra. Madurowicza, a na substytuta adwokata Dra. Mahl i temuż uchwała tutejsza z dnia 12go września b. r. do l. 3395 doręczoną zostaje.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 12. września 1860.

(1853)

Rundmachung.

(2)

Nro. 5428. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Herars zur Befriedigung der von Harsch Schor und Manasche Chasseles ermittelten Stempelstrafe im Meißbeitrage von 73 fl. 15 fr. 30 M. oder 76 fl. 91 fr. 50 M. und der im Betrage von 10 fl. 35 fr. 50 M. zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Veräußerung der über der Realität Nro. 85 in Przemysl zu Gunsten des Josef, Ester und Schaja Osias Löwenthal intabulirten Summe von 1500 Duk. in drei Terminen: am 26. Oktober, am 23. November und am 21. Dezember 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufpreise wird der Nominalwerth der Summe mit 1500 Duk. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufpreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Spartafabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meißbietenden zurückbehalten, und Falls es im Baren geleistet ist, in die erstere Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meißbietende ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 14 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Verzögerung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillinge hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf dieser Summe 1500 Duk. intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillinge

zu übernehmen, wo fern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Ausrufungstermine anzunehmen.

Die Aerial-Forderung pr. 73 fl. 15 fr. 30 M. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte die Summe in den ersten zwei auf den 26. Oktober und 23. November 1860 festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausrufpreis, und in dem Dritten auf den 21. Dezember 1860 bestimmten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisereibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 21. Dezember 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann im vierten Lizitations-Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling legt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird über sein Ansuchen ihnen das Eigentums-Dekret ertheilt, die auf der Summe 1500 Duk. haftenden Lasten er tabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Sollte derselbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämtliche Lizitations-Bedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingrest, im Lastenstande der obigen Summe intabulirt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschillingrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigentums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitations-Bedingungen in was immer für einem Grunde nicht genau nachkommen, so wird die Summe auf seine Gefahr und Kosten in etnem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillinge zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Herars, Josef Löwenthal, Ester Löwenthal und Osias (Schaja) Löwenthal zu eigenen Händen, dann die dem Silen und Wohnorte nach unbekanntem Sara Kaps, Ilte Kister, Tobias Manath und Josef Braunstein, oder deren dem Leben und Wohnorte nach ebenfalls unbekanntem Erben, dann alle diejenigen, denen der gegenwärtige Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, oder welche nach dem 7. Jänner 1860 ins Grundbuch mit ihren Forderungen gelangen sollten, zu Händen des mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fränkel bestellten Vertreters Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kozłowski verständiget.

Przemysl, am 4. Juli 1860.

### Spis osób wo Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 9. do 15. września 1860.

Golebiowska Katarzyna, małżonka piekarza, 42 l. m., na organiczną wadę w sercu.  
Wielkopolska Krystyna, dto. rekawicznika, 34 l. m., na konsumcyę.  
Czerna Rozalia, dto. zegarnistra 42 l. m., na raka w macicy.  
Siedmiogrodzka Marya, właścicielka domu, 85 l. m., ze starości.  
Walch Józef, krawiec, 37 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.  
Tarnowicz Karol, szewc, 40 l. m., na zapalenie nerek.  
Wysogładowska Marya, uboga, 83 l. m., ze starości.  
Szatkowska Marya, dto. 71 l. m., na raka w macicy.  
Herberth Wilhelm, dziecko landwójta, 6 l. m., na zapalenie płuc.  
Zielińska Agnieszka, sierota, 16 l. m., na konsumcyę.  
Kurz Michalina, dziecko szewca, 1 r. m., na zapalenie kiszki.  
Kabar Katarzyna, wyrobnica, 29 l. m., na sparaliżowanie płuc.  
Schmayer Rozalia, dto. 67 l. m., na apopleksyę.  
Rohlawer Filip, dziecko chałupnika, 1/2 r. m., na kureze.  
Karge Tekla, właścicielka domu, 26 l. m., na dysenteryę.  
Dimber Benedykt, masztalerz pocztowy, 42 l. m., na zapalenie płuc.  
Peternel Zofia, dziecko urzędnika, 1/12 r. m., na biegunkę.  
Walczyńska Pawlina, dziecko siodlarza, 6 l. m., na konsumcyę.  
Witwicki Leopold, dziecko szewca, 3 tyg. m., z braku sił żywotnych.  
Dejezuk Julia, dto. mularza, 11/12 r. m., na koklusz.  
Dembińska Franciszka, dziecko szewca, 2 1/2 l. m., na anginę.  
Birnaw Mikołaj, dto. wyrobnika, 9/12 r. m., na biegunkę.  
Fischer Filomena i Adolfinia, bliźnięta szwaczki, 3 dni m., z braku sił żywotnych.  
Kempka Zuzanna, dziecko służącej, 3/12 r. m., na biegunkę.  
Nicecka Ewa, dziecko parobka, 1 1/2 r. m., na biegunkę.  
Dominik Szymon, szereg. 4. pułku artylerji, 28 l. m., na suchoty.  
Olchowcy Wojciech, z domu poprawy, 40 l. m., na biegunkę.  
Pietrasz Tekla, arezstantka, 52 l. m., na suchoty.  
Gawron Anna, dto. 52 l. m., na wodną puchlinę.  
Frenkel Mendel, śpiewak, 85 l. m., ze starości.  
Witz Borysz, dziecko służącego, 9 l. m., na szkrofuby.  
Sand Fejga, dziecko domkrajcy, 1 1/2 r. m., z osłabienia.  
Bik Leitsche, dziecko dzierzawcy kamieniołomu, 2 l. m., na biegunkę.  
Chachanowicz Schulem, dziecko machlerza, 2 l. m., na konsumcyę.  
Brifer Chane, dto. 4 dni m., z braku sił żywotnych.  
Finkel Hinde, dziecko kuźnierza, 11/12 r. m., na konsumcyę.  
Holzer Ica, dto. tapicera, 1 r. m., na zapalenie płuc.  
Kügel Fratel, dto. rzeźnika, 3/12 r. m., na kureze.  
Schrek Rachel, dto. ubogiej, 2 l. m., na biegunkę.  
Beilech Samuel, dto. pokojowego malarza, 9/12 r. m., na anginę.  
Peterling Chaje, dto. krawca, 7 l. m., na szkarlatynę.  
Schayner Israel, ubogi, 54 l. m., na zapalenie mózgu.  
Hüttnik Reize, żona mydlarza, 45 l. m., na sparaliżowanie mózgu.

Dem heutigen Zeitungsblatte liegt eine Beschreibung des Fanges und der Jagd der nach Lemberg angekommenen Niesen-Krokodill-Familie bei.

(1940)